

## ► RECHTSPRECHUNG

### Erweiterte Schlüsselklausel in Hausratversicherung ist rechtmäßig



Die erweiterte Schlüsselklausel ist ein rechtmäßiger Vertragsbestandteil der Hausratversicherung. Das haben die Richter am Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt. Geklagt hatte ein Opfer eines Einbruchdiebstahls, das zuvor seinen Hausschlüssel fahrlässig verloren hatte. Er machte den Schaden von etwa 64.000 Euro gegenüber seiner Hausratversicherung geltend, die allerdings eine Erstattung ablehnte. Der Versicherer berief sich darauf, dass er Schäden aus einem Einbruch mit einem echten Schlüssel nur dann erstatte, wenn der Schlüsseldiebstahl nicht auf Fahrlässigkeit des Besitzers beruhe - die sogenannte erweiterte Schlüsselklausel. Fraglich war vor dem BGH daher, ob die erweiterte Schlüsselklausel seitens des Versicherers überhaupt rechtmäßiger Vertragsbestandteil sei?

Der BGH bejahte ihre Rechtmäßigkeit. Denn die erweiterte Schlüsselklausel weiche weder von Rechtsvorschriften ab noch ergänze sie sie und brauche damit keiner Inhaltskontrolle gemäß den Vorschriften über die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzogen zu werden. Als Definition des Versicherungsfalls gehöre sie vielmehr zum Kern der Leistungsbeschreibung für den Fall eines „Einbruchdiebstahls“ und bilde somit den Rahmen des Vertrags. Laut BGH-Urteil handele es sich bei der Klausel daher nicht um eine Einschränkung eines grundsätzlich zugesagten Versicherungsschutzes, sondern vielmehr um eine inhaltlich von Anfang an klar beschränkte Erweiterung in einem Bereich, der über eine reine Einbruchversicherung hinausgehe. Die erweiterte Schlüsselklausel diene damit einer primären Risikobeschreibung. (AC)

BGH, URTEIL VOM 05.07.2023 -AZ. IVZR 118/22

ASSCompact 09/2023



### Trotz fehlendem Update muss Cyberversicherung leisten

Ein gegen Hackerangriffe versichertes Unternehmen wurde Opfer einer Ransomware-Attacke. Die Cyberkriminellen verlangten eine Lösegeldzahlung, andernfalls drohten sie mit der Veröffentlichung sensibler Firmendaten. Darauf ging das Unternehmen nicht ein. Die IT-Infrastruktur des Betriebs blieb daher verschlüsselt und musste neu aufgebaut werden. Es entstand ein Gesamtschaden in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro.

Wie sich allerdings herausstellte, verfügten einige der Server nicht über aktuelle Sicherheitsupdates des Betriebssystems von Microsoft Windows. Daher verweigerte der Versicherer die Leistung. Außerdem habe das Unternehmen seine vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzt, da manche Risikofragen falsch beantwortet worden seien, so der Versicherer.



Doch die Richter am Landgericht Tübingen (LG) stellten klar, dass der Versicherer nicht leistungsfrei geworden ist. Ein Gutachten habe ausgeführt, dass zwar viele der betroffenen Server nicht über aktuelle Sicherheitsupdates verfügten, sich dies aber weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf das Ausmaß des hierdurch ausgelösten Schadens ausgewirkt hätte. Demnach wurde eine vorhandene Schwachstelle von Windows ausgenutzt, die unabhängig von der Aktualität des betroffenen Systems bestehe. Durch ein Update wäre weder die Anzahl der betroffenen Server noch der Schaden verringert worden. Außerdem stellte das LG fest, dass keine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vorläge. Die vom Versicherer vermissten weiteren Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung waren nämlich gar nicht Gegenstand der Risikofragen. Der Versicherer habe nicht klar genug formuliert, erklärten die Richter. (AC)

LG TÜBINGEN, URTEIL VOM 26.05.2023-AZ.40193/21

AssCompact August/September 2023

## Efeuranken an Hauswand können Versicherungsschutz kosten



Die Begrünung einer Hauswand durch Efeu ist für viele Menschen ein Blickfang. Doch im Falle eines Unwetters kann die üppig begrünte Hausfassade den Versicherungsschutz kosten. Das hat das Oberlandesgericht Hamm (OLG) beschlossen.

Im vorliegenden Sachverhalt wurde Efeu, der seit rund 30 Jahren an der Giebelfläche eines Einfamilienhauses rankte, bei einem Unwetter heruntergerissen. Dadurch entstanden am Gebäude erhebliche Schäden am Mauerwerk. Der Eigentümer des Gebäudes ließ die Pflanzen entfernen und die Fassade sanieren. Die Rechnung reichte er bei seinem Versicherer ein.

Der Versicherer allerdings lehnte die Leistung ab. Daraufhin klagte der Gebäudeeigentümer auf Ersatz des Schadens durch den Versicherer. Doch sowohl die Vorinstanz als auch das OLG gaben dem Versicherer recht. Denn laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung leiste der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Sturm zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen. Voraussetzung dafür aber sei, dass der Sturm unmittelbar auf versicherte Sachen einwirke. Dies sei im vorliegenden Fall aber eben nicht gegeben, so das OLG. Denn die Beschädigung sei dadurch entstanden, dass der Efeu mit Gewalt von der Fassade abgerissen wurde und diese dabei beschädigte. Das stelle aber keine unmittelbare Einwirkung des Sturms auf die versicherte Gebäudewand dar. Der Efeu selbst ist demgegenüber keine versicherte Sache. (AC) OLG HAMM, BESCHLUSSVOM 03.06.2022-AZ. 20 U173/22

AssCompact 07/2023

## Umzugsschaden muss ersetzt werden



Wer schwere Möbel und Kisten beim Umzug nicht die Treppen hoch- oder hinunterschleppen und sich stattdessen des Aufzugs bedienen will, muss besondere Vorsicht walten lassen. Das Landgericht Koblenz (LG) hat nämlich entschieden, dass ein Mieter, der bei seinem Auszug aus der Wohnung die Innenverkleidung des Aufzugs zerkratzt hat, dem Eigentümer des Hauses den Reparaturaufwand in Höhe von 13.550 Euro ersetzen muss. Die Haftpflichtversicherung des Mieters wollte aber nur 5.000 Euro zahlen. Weitergehende Ansprüche seien im Hinblick auf den Schaden unverhältnismäßig, argumentierte der Versicherer. Ein Sachverständigengutachten kam jedoch zu dem Schluss, dass der Schaden

an der Verkleidung aus technischen Gründen nur durch Ersatz gleichwertiger Originalteile möglich ist. Und die Kosten hierfür seien nicht unverhältnismäßig, stellten die Richter am LG klar. LG KOBLENZ, URTEIL VOM 24.04.2023- 4 0 98/21

AssCompact 07/2023

## Betriebsratsvorsitzender darf kein Datenschutzbeauftragter sein



Der Vorsitz im Betriebsrat steht den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in einem Unternehmen entgegen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Der Betriebsrat entscheide darüber, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber fordere und auf welche Weise er diese anschließend verarbeite. In diesem Rahmen lege der Betriebsrat die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Doch die hervorgehobene Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, der den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertrete, hebe die zur Erfüllung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes auf, argumentierten die BAG-Richter.

BAG, URTEIL VOM 06.06.2023-9 AZR 383/19

AssCompact 07/2023

## Halter haftet für einen in einer Werkstatt in Brand geratenen Akku nicht



Der Halter eines Elektrorollers haftet nicht, wenn seine ausgebaute Batterie bei einer Inspektion während des Aufladens explodiert und eine Werkstatt in Brand setzt. Ist der Akku bereits ausgebaut, kann laut Bundesgerichtshof (BGH) nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dessen Erhitzung und die nachfolgende Explosion in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung standen. Bei dieser Sachlage, so die BGH-Richter weiter, bestehe kein Unterschied zu der Situation, in der eine neue Batterie eingebaut werden solle und zu diesem Zweck vorher aufgeladen werde. Allein der Umstand, dass sich diese zuvor im E-Roller befunden habe und in diesem entladen wurde, begründe jedenfalls nicht den erforderlichen Zurechnungszusammenhang.

BGH, URTEIL VOM 23.01.2023 -VI ZR 1234/20

AssCompact 07/2023

## BGH: Suchmaschinen müssen nicht vergessen



Wer angebliche Falschinformationen über sich selbst aus den Trefferlisten der Suchmaschinen entfernen lassen will, der muss nachweisen können, dass die Behauptungen hinter dem Link offensichtlich unrichtig sind. Das haben die Richter am Bundesgerichtshof (BGH) geurteilt. Bloße Zweifel reichen laut BGH nicht aus, um beispielsweise Google zu veranlassen, entsprechende Ergebnisse aus ihrer Liste zu streichen. Der Suchmaschinenbetreiber müsse die vermeintlichen Falschinformationen nicht von sich aus überprüfen. Stattdessen müssten Betroffene „hinreichende und relevante“ Hinweise dafür vorlegen.

Was das in der Praxis bedeutet, richtet sich dem BGH zufolge nach den konkreten Umständen. Allerdings könne nach Auffassung des BGH Betroffenen nur das abverlangt werden, was im Einzelfall auch „zumutbar“ sei.

BGH, URTEIL VOM 23.05.2023 -VI ZR 476/18

AssCompact 07/2023

## Versehentliches Anschalten eines Elektroherdes ist grob fahrlässig



Das versehentliche Anschalten eines Elektroherdes ist grob fahrlässig. Das hat das Oberlandesgericht Bremen (OLG) geurteilt. Im vorliegenden Sachverhalt handelte es sich um einen Wohnhausbrand, der dadurch entstanden war, dass die Eigentümerin vor dem Verlassen des Hauses versehentlich eine elektronische Herdplatte angeschaltet hatte. Eigentlich hatte sie eine bereits angeschaltete Herdplatte wieder ausschalten wollen. Die Versicherung wertete dies als grobe Fahrlässigkeit - und kürzte der Versicherungsnehmerin die Leistung um 25%.

Die Richter am OLG entschieden sich zugunsten des Versicherers. Laut Auffassung des OLG hätte sich die Klägerin nämlich durch einen Blickkontakt vergewissern müssen, dass der Herd auch tatsächlich ausgeschaltet sei - angesichts der besonderen Gefährlichkeit eines in Betrieb befindlichen Elektroherdes. Dies sei insbesondere deshalb zu beachten, da die Klägerin das Haus verlassen wollte. Auch ein Augenblicksversagen könne in diesem Fall nicht für die Klägerin sprechen, argumentierte das OLG. Denn es seien keine Umstände erkennbar, die das momentane Versagen der Klägerin in einem anderen Licht erscheinen lassen würden. Auch eine besondere Eile oder eine Ablenkung durch eine außergewöhnliche (Not-)Situation sei nicht ersichtlich gewesen.

Weiterhin sei die Bedienung des Herdes keine routinemäßige Dauertätigkeit, sondern erfordere ständige Konzentration, stellten die Richter am OLG klar. Die Grundsätze zu Routinehandlungen, die typischerweise unbewusst ausgeübt werden, könnten also ebenfalls nicht angewendet werden. (AC)

OLG BREMEN, URTEIL VOM 12.05.2022 -AZ. 3 U37/21

AssCompact 07/2023

## News

### Starkregenbilanz: 12,6 Mrd. Euro Schäden seit 2002

In den vergangenen Jahren hat Starkregen deutschlandweit für 12,6 Mrd. Euro Schäden an Wohngebäuden gesorgt. Das geht aus Zahlen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) hervor. Statistisch gesehen war jedes zehnte Haus in den Jahren 2002 bis 2021 von Starkregen betroffen. Die Beseitigung der Folgen kostete betroffene Hausbesitzer durchschnittlich 7.600 Euro sagt Jörg Asmussen, der Hauptgeschäftsführer des GDV. Besonders häufig hatten Hausbesitzer in Berlin mit den Folgen des Starkregens zu kämpfen - hier war im Schnitt jedes siebte Wohnhaus betroffen (148 von 1.000 Wohngebäuden). An zweiter Stelle landete Sachsen mit 143 betroffenen Gebäuden je 1.000 Wohngebäuden, Nordrhein-Westfalen belegt den 3. Platz (133 je 1.000 Gebäude). Am seltensten waren Hausbesitzer in Bremen betroffen (56 je 1.000 Gebäude). Am teuersten waren die Schäden in Rheinland-Pfalz - hier schlug jeder Schaden im Durchschnitt mit knapp 11.000 Euro zu Buche. Auch in Sachsen (10.267 Euro Schadendurchschnitt) und Nordrhein-Westfalen (9.381 Euro Schadendurchschnitt) verursachten die Schäden hohe Kosten. Die Bremer waren nicht nur am seltensten betroffen, sondern kamen mit 4.115 Euro Schadendurchschnitt auch am glimpflichsten davon. (AC)

AssCompact 09/2023



## Save the Date Treuhandtag 2024

am 25. April 2024 in Düsseldorf